

Regeln des Bürgerbudgets

1. Für die Stadt Rathenow steht ein Budget von 30.000 EUR zur Verfügung.
2. Für die Ortsteile steht ein gesondertes Budget von 20.000 EUR zur Verfügung, welches sich wie folgt unterteilt:

2.1. jährlich wiederkehrendes Budget i.H.v. 15.000 EUR

a. Steckelsdorf	3.000 EUR
b. Semlin	3.000 EUR
c. Göttlin	3.000 EUR
d. Böhne	3.000 EUR
e. Grütz	3.000 EUR

2.2. jährlich rotierendes Budget i.H.v. 5.000 EUR

Dieses Budget wird jährlich einem Ortsteil in gleichbleibender Rotation in folgenden Jahresscheiben zur Verfügung gestellt.

2025 Göttlin
2026 Semlin
2027 Steckelsdorf
2028 Böhne
2029 Grütz

Soweit wegen vorläufiger Haushaltsführung oder anderweitiger haushaltsrechtlicher Beschränkungen das Bürgerbudget in einem Jahr nicht durchgeführt werden kann, erfolgt die Zuteilung des rotierenden Betrages in der Reihenfolge nach Ziff. 2.2.

3. Das Einzellimit je Vorschlag zu Nr. 1 beträgt 10.000 EUR. Für das Ortsteilbudget gibt es kein Limit je Vorschlag.
4. Insgesamt werden sechs Bürgerbudgets eingerichtet.
5. Vorschläge können von jedem eingereicht werden, der Interesse hat, das Leben in Rathenow mitzugestalten.
6. Die Vorschläge dürfen nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Beschlüsse verstoßen.
7. Auf Dauer angelegte Vorschläge, die Personalstellen nach sich ziehen oder unverhältnismäßig hohe Folgekosten verursachen, können im Bürgerbudget keine Berücksichtigung finden.
8. Vorschläge, die eingereicht werden, um Dritte zu fördern, können nur berücksichtigt werden, wenn diese Förderung auf gemeinnützige Zwecke abzielt und die Empfänger gemeinnützig anerkannte städtische Vereine sind. Die Förderung wird dann mittels Zuwendungsverfahren ausgereicht.

9. An der Bewertung und Abstimmung der Vorschläge können sich alle Einwohner und Einwohnerinnen ab einem Alter von 14 Jahren beteiligen. Einwohner oder Einwohnerinnen, die nicht über die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der Beteiligungsplattform verfügen sowie Einwohner oder Einwohnerinnen im Alter von 14 und 15 Jahren wird die Gelegenheit gegeben, ihre Bewertung und Abstimmung schriftlich in der Stadtverwaltung vorzunehmen.
10. Wird das Bürgerbudget nicht ausgeschöpft, ist eine Übertragung ins nächste Jahr ausgeschlossen.
11. Soweit sich herausstellt, dass die Maßnahme in der Umsetzung höhere Kosten verursacht, sind die erhöhten Kosten innerhalb des Fachbereichsbudgets durch Umverteilung auszugleichen.